

Änderungsantrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/6963, 12/8010 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz — PKHÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 114 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gericht weist die Parteien schriftlich auf die Möglichkeiten der Prozeßkostenhilfe hin, sobald der Rechtsstreit anhängig wird.“

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ , wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt oder einen sachkundigen Repräsentanten einer Behörde oder eines Verbandes vertreten ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 4 ist auch die Beordnung eines geeigneten Rechtsbeistandes möglich.“

3. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

Bonn, den 16. Juni 1994

**Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

Begründung

Die Vorschläge entsprechen langjährig vorgebrachten Forderungen der Opferhilfe-Organisation „Weißer Ring“.

1. Zu § 114 Satz 2 ZPO

Vielen Betroffenen sind die Möglichkeiten und zum Teil recht komplizierten PKH-Voraussetzungen immer noch nicht oder nicht ausreichend bekannt. Insbesondere im Bereich des Strafverfahrens werden vielfach Anträge nicht oder nicht rechtzeitig gestellt, was erhebliche Nachteile der Betroffenen nach sich zieht. Daher soll eine frühzeitige Information der Betroffenen von Amts wegen sichergestellt werden. Dies kann etwa durch Aushändigung oder Übersendung eines geeigneten Merkblattes geschehen.

2. a) Zu § 121 Abs. 2 ZPO

Im Sozial- wie im Verwaltungsgerichtsverfahren, für die die §§ 114 ff. ZPO entsprechend gelten, wird die Gegenseite, also die Behörde, regelmäßig nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, sondern durch einen sachkundigen Mitarbeiter. Auch hier ist die Beordnung von Rechtsanwälten bzw. Rechtsbeiständen (siehe dazu sogleich) zu ermöglichen.

b) Zu § 121 Abs. 5 ZPO

Gerade im Sozialgerichtsverfahren werden Betroffene vielfach durch Sozialrechtsbeistände vertreten, die regelmäßig mehr Erfahrung einbringen können als der nicht spezialisierte Rechtsanwalt. Daher ist eine Beordnung auch von Rechtsbeiständen zu ermöglichen, ebenso wie im finanzgerichtlichen Verfahren die Beordnung von Steuerberatern möglich ist.